

Landesgruppe Rheinland
Christian Vonderreck, Wildenbruchstraße 23, 40545 Düsseldorf

Persönlich / Vertraulich

Der Präsident des Landtags
André Kuper
Referat I.A.2 - Fachausschüsse
- Plenum eingesetzte Gremien –
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4916**

A02, A12

**Landesgruppe
Rheinland**

Der Vorsitzende
Christian Vonderreck
Wildenbruchstraße 23
D-40545 Düsseldorf
Fax +49 (0) 211 875 422 52
c.vonderreck@vonderreck.de

Düsseldorf, 8. März 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Kuper,

zunächst einmal möchten wir uns bei ihnen bedanken für die Möglichkeit zu dem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich ist der Entwurf des neuen Denkmalschutzgesetzes – DSchG NRW (Drs.17/16518) zu begrüßen, insbesondere wegen seiner besseren Struktur und Klarheit bzgl. der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen; allerdings erscheint uns die Novellierung nicht allzu dringend, man sollte noch weitere Präzisierungen diskutieren. Nachfolgend sind unsere Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen notiert.

Hauptsächlicher Kritikpunkt erscheint uns die zurückgefahrte Beteiligung der Landschaftsverbände in § 24 Abs. 2 bei der Erteilung von Erlaubnissen, da künftig die bewährte Benehmensregelung durch eine bloße Anhörung ausgetauscht werden soll. Gerade in einem Land wie NRW mit seiner großen Zahl von in privater Hand befindlichen und gepflegten Denkmälern (etwa 80%) ist die Einbeziehung der Landschaftsverbände von hoher Relevanz, besitzen doch diese unbestritten die größte Kompetenz bei der kulturhistorischen Beurteilung/Bewertung von Denkmälern. Wichtig ist aber auch, dass sie die gemeindeübergreifende großflächige Übersicht über die mit 90.000 eingetragenen Bauten und Flächen doch sehr kleinstrukturierte Denkmallandschaft in NRW haben.

Mit dem erforderlichen Benehmen können sie daher die Gleichmäßigkeit und vor allem Intensität der Denkmalpflege bzw. -schutzes verbindlich im Land steuern. Bei 383 Gemeinden besteht zwangsläufig eine gewisse Heterogenität in der Bewertung der ihr anvertrauten historischen Bau- und Bodenschätze, vielfach bloß ausgehend von mangelndem Wissen/Empfinden der behördlichen oder politischen Entscheidungsträger. Zugegeben nehmen etliche Gemeinden die ihnen in § 1 Abs. 2 vorgegebenen Aufgaben des Denkmalschutzes mit genügender Ernsthaftigkeit und Mitteleinsatz wahr. Doch findet man auch in etlichen Gemeinden die nur pro forma mit halben Stellen im Bauamt angesiedelten Unteren Denkmalbehörde, die zumal mit wenig oder gar keiner Expertise ausgestattet ist.

Neben ihrer unbestreitbaren fachlichen Kompetenz ist daneben die Unabhängigkeit der Landschaftsverbände von politischen Einflussnahmen interessierter Kreise von großer Wichtigkeit, denen die Unteren Kommunalbehörden in der kommunalen Realität auf Grund ihrer Weisungsgebundenheit im Streitfall wenig Widerstand entgegensetzen können.

Anerkennenswert ist, dass der Gesetzentwurf gegenüber seinem Vorgänger hier einen kleinen Fortschritt erkennen lässt, wenn bei fehlender Ausstattung gem. § 24 Abs. 2 die Gemeinden das Benehmen herstellen müssen.

Dies erscheint uns aber für die im Gesetz angelegte übergreifende Stärkung des Denkmalschutzes nicht ausreichend. Die immer wieder angebrachte, z.T. auch berechtigte Kritik an der Langsamkeit des Erlaubnisverfahrens, Ping-Pong-Verfahren und Verhakens der Fachbeamten ohne Rücksicht auf die Eigentümer, die an einer schnellen Entscheidung interessiert sind, könnte - neben besserer Personalausstattung der Landschaftsverbände - durch eine Verfahrensbeschleunigung mit eindeutig definierten Entscheidungsabschnitten, vorgegebenen Fristen, Verfristungen bei Nicht-Einhaltung o. ä. im Verwaltungsverfahren behoben werden (wie z. B. bei Entscheidungen zu Bodendenkmälern in § 24 Abs. 4 S.2 vorgesehen).

Im Speziellen:

Zu § 1:

In Abs. 2 S.1 sollten auch die Eigentümer angesprochen werden, denn ihnen obliegt ebenso der Schutz und die Pflege der Denkmäler, wie sich dies auch aus den weiteren Pflichten des DSchG NRW ergibt. Die Mitwirkung in Satz 2 wirkt etwas schwach.

Zu § 2:

Zu begrüßen ist die in Abs. 3 enthaltene Definition des Denkmalsbereichs. Damit (auch in Verbindung mit der Erlaubnispflicht in § 9 Abs. 2) wird den Denkmälern ein gewisser Umgebungsschutz vor Zubauen, ästhetisch und sonst wie unpassender Nachbarbebauung/-nutzung u. ä. gegeben, die dem Erscheinungsbild des Denkmals abträglich ist.

In § 2 könnte auch der neu eingeführte Begriff der "Pufferzone" beschrieben werden, der nur in § 37 Abs.3 und beim Welterbe angesprochen wird. Er bleibt irgendwie neben dem ausdrücklich unter Schutz gestellten Denkmal-"Bereich" schwer greifbar.

Zu §§ 2, 3, 5 und 9:

Die Definitionen und das Rücksichtnahmegebot sind zu begrüßen, dies gilt insbesondere bezgl. des Umgebungsschutzes in §§ 5 Abs. 3 wie ebenso in § 9 Abs. 2 (s.u.).

Zu § 5:

Die Beibehaltung des konstitutiven Systems der Unterschutzstellung durch Eintragung in die Denkmallisten ist zu begrüßen. Mit ihm wird die notwendige Rechtssicherheit bewirkt.

Zu § 6:

Die Anzeigepflichten erscheinen uns als ein praxisgerechtes Mittel um die Unteren Denkmalbehörden auf den jeweils aktuellen Stand der Eigentümer und damit Verpflichteten zu bringen.

Zu § 7:

Zu begrüßen ist der letzte Satz in Abs.2, da damit wenigstens ansatzweise versucht wird, dass - in der Praxis wohl oft bewusste - Verfallenlassen von Denkmälern - einzudämmen. Siehe hierzu die Anmerkung zu § 41.

Zu § 9:

In Abs. 1 könnte zur Verdeutlichung neben dem "verändern" auch noch das "restaurieren" als erlaubnispflichtige Handlung angesprochen werden, selbst, wenn sich dies unter "verändern" subsummieren ließe. Nicht denkmalgerechte Restaurierungen können schlimme Folgen zeitigen bis hin zum Substanzverlust. Die Erlaubnispflicht ermöglicht immerhin noch Beratungsmöglichkeiten und Aufzeigen besserer, manchmal auch preiswerterer Alternativen durch wissende Behörden oder der Landschaftsverbände.

Zu begrüßen ist auch, dass in Abs. 2 die Erlaubnispflicht unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die engere Umgebung ausgedehnt wird. Dies erscheint als sinnvolles Instrument die insbesondere bei Großdenkmälern wie Burgen oder Schlössern, denen eine gewisse "Ausstrahlungsfunktion" auf ihre unmittelbare Umgebung zukommt, vor der immer wieder zu beobachtenden Gefahr des Zubauens im "weichen", aber dennoch schützenswerten Bereich zu bewahren.

Zu §§ 10 und 11:

Es wäre zu überlegen, ob Betroffenen und vor allem auch Anwohner in Denkmalbereichen noch über die "ortsübliche" Bekanntmachung hinaus über eine Unterschutzstellung bzw. deren Ersatzvornahme unterrichtet werden sollen. Denn vielfach werden von ihnen erlaubnispflichtige Änderungen vorgenommen, ohne dass sie von den Schutzpflichten wissen. Manchmal werden auch bewusst Fakten geschaffen, wobei man sich später auf Nichtwissen beruft. Der Schaden ist dann eingetreten oder kann später nur unter Schwierigkeiten beseitigt werden. Besser ist es, solche Konfliktsituationen durch rechtzeitige Information/Beratung vorab zu verhindern. Man sollte daher bereits im Gesetz oder zumindest in seiner Begründung einen Hinweis auf über das normale Baurecht hinausgehende Informationen durch die Behörde geben. Diese könnte dann in einer Verwaltungsvorschrift konkretisiert werden.

Zu § 18:

Das Schatzregal in NRW führt bei Entdeckung bislang verborgener beweglicher Denkmäler oftmals zur Eigentumsbegründung durch den Staat. In Konsequenz werden wohl viele solcher Denkmäler beim Auffinden gar nicht gemeldet, wobei deren historische Werthaltigkeit vielfach gar nicht mal so sehr in ihrem Substanzwert zu suchen ist, sondern in ihrer Lokalisation und dem Zusammenhang

mit anderen Denkmälern. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 geben bereits sinnvolle Anreize, um die Finder zur Meldung bei der Behörde zu bewegen. Um diese Problemsituation noch weitergehend aufzulösen, wird angeregt, einen Absatz 3 anzufügen:

"(3) Haben bewegliche Denkmäler einen engen Bezug zu einem Bau- oder ortsfesten Bodendenkmal, in dessen Umkreis sie gefunden wurden, sind sie auf Wunsch des Denkmaleigentümers bei ihm zu verwahren, wenn damit ein dauerhaftes Verbringen an einen anderen Ort oder ein Substanzverlust nicht zu befürchten ist."

Zu § 22:

Entsprechend dem am Anfang Gesagtem müsste in Abs. 4 Nr. 6 noch der Tatbestand der Erlaubniserteilung aufgenommen werden.

In diesem Falle sollte nach Abs. 4 (oder in Verwaltungsvorschriften nach § 42) festgelegt werden, wie mit entsprechenden Vorverfahren die 2-Monatsfristen noch weiter abgekürzt werden können.

Zu § 23:

Die Beibehaltung des konstitutiven Systems der Unterschutzstellung durch Eintragung in die Denkmalliste ist zu begrüßen, da sie die notwendige Rechtssicherheit bewirkt.

Nach dem am Anfang Gesagtem sollten im Verfahren der Eintragung auch die Landschaftsverbände als besonders kompetente Stellen einbezogen werden. Gerade bei der Konstitution eines Denkmals kommt es auf die grundsätzliche Bewertung des Baues oder Gartens/Parks etc. als denkmalwürdig an. Hier sollte auf den regelmäßig erheblich höheren Sachverstand dieser Fachverbände nicht verzichtet werden.

In den Absätzen 5 bis 8 sollte entsprechend dem bei §§ 10 und 11 Gesagtem die Unterrichtung der Betroffenen und der Anwohner ausgeweitet werden.

Zu § 24:

In Abs. 2 sollte nach dem am Anfang und bei § 23 Gesagtem die Benehmensregelung mit den Landschaftsverbänden beibehalten werden. Ggf. könnte dann Abs. 6 entfallen.

Zu § 27:

Die Gebührenfreiheit nach Abs. 3 sollte sich auch auf steuerliche Bescheinigungen nach § 36 erstrecken. Denn diese Bescheinigungen beruhen auf Erlaubnissen nach § 9, welche wiederum die staatlich verfügten Eigentumsbeschränkungen für Denkmäler in der Weise konkretisieren, dass nur mit staatlicher Erlaubnis ein Denkmal beseitigt, verändert u.w. (siehe § 9) werden kann. Anders wie bei anderen staatlichen Genehmigungen/Erlaubnissen wird hiermit nicht der Rechtskreis des Eigentümers erweitert, er erlangt also nichts Zusätzliches wie z.B. bei einer Baugenehmigung. Vielmehr behält sich der Staat mit der Erlaubnispflicht nur die Prüfung/Durchsetzung vor, dass die Maßnahmen denkmalgerecht vorgenommen werden. Es erscheint vor diesem Hintergrund nur fair, dass er mit den Erlaubnissen dem Eigentümer nicht noch zusätzliche (Gebühren-)Kosten aufbürdet, die je nach Umfang der Maßnahme in die (Zehn-)Tausende gehen können.

Zu § 33:

Die Enteignungsmöglichkeit nach § 33 ist gegenüber dem Vorentwurf grundlegend verbessert. Mit ihrer Fokussierung auf die Gefahrenabwehr für den Bestand/Gestalt des Denkmals erscheint sie jetzt auch grundrechtlich abgesichert.

Zu § 35:

Begrüßt wird die ausdrückliche behördliche Beratungspflicht der Denkmaleigentümer über Fördermöglichkeiten. Hier bestehen in der Praxis oft Informationsdefizite bei den Betroffenen. Im Übrigen kann dies auch die vielfach anzutreffende reservierte Haltung der betroffenen Denkmaleigentümer vor der Unterschützstellung abzubauen helfen und eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden begründen.

Zu § 41:

Es sollte überlegt werden, die Erhaltungspflicht nach § 14 Abs. 1 mit einem Bußgeld zu bewehren und damit jedenfalls den Extremfall des Verfallens schärfer durchzusetzen. Es ließe sich in Abs. 1 eine neue Nr. 4 anfügen, etwa mit der Formulierung:

"4. entgegen § 14 Abs. 1 ein Baudenkmal verfallen lässt oder nicht vor weiterem Verfall so bewahrt, dass das Denkmal keine weiteren nicht mehr behebbaren Schäden erleidet,"

Die folgenden Nummern würden dann entsprechend weiterrücken.

Zur Rechtfertigung könnte man hierzu auf die Möglichkeit der Übernahme von Denkmälern durch den Staat nach § 32 und die vielfältigen staatlichen Förderungen verweisen.

Für Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Vonderreck
Vorsitzender

Detmar Westhoff
Stellv. Vorsitzender